PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach BauGB

1. Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
(siehe Textfestsetzung Nr. I Abs. 3)
Westf. Landeskrankenhaus Herten
- Zentrum für Psychiatrie -

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Beispiel)

0,4 — Grundflächenzahl (Beispiel)

0,8 — Geschoßflächenzahl (Beispiel)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

4. öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
(siehe Textfestsetzung Nr. I Abs. 1)

Parkanlage

öffentlicher Fußweg

p.G. — private Grünfläche
(siehe Textfestsetzung Nr. I Abs. 2)

öffentlich rechtlich zu sichernder Fußweg

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (siehe Textfestsetzungen Nr. I Abs. 1-3)

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6. Flächen für das Anlegen bzw. die Sicherung und Bindung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

7. Sonstige Planzeichen

7.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — Fläche für Stellplätze

7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Begrenzung des Bebauungsplangebiets

Nachrichtliche Übernahme / Kennzeichnung

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem BauGB getroffene Festsetzungen, Vorschriften und Regelungen sowie Kennzeichnung von Flächen mit unterlagigem Bergbau
(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

1. Nachrichtliche Übernahme / Kennzeichnung: Landschaftsschutz

Begrenzung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 33 „Die Baut - Paschenberg"

gemäß „Landschaftsschutzverordnung des Kreises Recklinghausen" vom 03.12.1988

geplante Neubegrenzung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 33 „Die Baut - Paschenberg"

2. Kennzeichnung: Bergbau

Unter dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans geht der Bergbau um.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen nach BauGB

1. Öffentliche Grünfläche:
Flächennutzung und Bindungen für die Bepflanzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind unzulässig:
- Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB,
- Versiegelungen in wasserundurchlässiger Bauweise von mehr als 15 % der öffentlichen Grünfläche.

Auf den gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen ist ein extensiver Staudensaum anzulegen und zu erhalten.

2. Private Grünfläche:
Flächennutzung und Bindungen für die Bepflanzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünfläche sind unzulässig:
- Vorhaben gem. § 29 ff BauGB mit Ausnahme von Freianlagen für Erholungs- und Therapiemaßnahmen der benachbarten Krankenhäuser,
- Versiegelungen in wasserundurchlässiger Bauweise von mehr als 40 % der jeweiligen privaten Grünfläche.

Die unversiegelt bleibenden Flächen sind als extensive Wiese anzulegen.
Dabei ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zulässig, jedoch auf heimische, standortgerechte Arten zu begrenzen.

Der in der "Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" vorhandene Gehölzstreifen ist zu erhalten.
Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

3. Flächen für den Gemeinbedarf:
Bindungen für die Bepflanzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf der als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gekennzeichneten Fläche ist eine Gehölzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen.

Der in der "Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" vorhandene Gehölzbestand und die hier vorhandene Teichanlage sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

II. Festsetzungen nach BauO NW

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 BauO NW)

Geschlossene Wandelemente / Einfriedigungen mit einer Länge von über 40 m sind unzulässig.

2. Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen
(§ 86 BauO NW)

Eine Versiegelung der Frei- und Pflanzflächen ist unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Zuwegungen.

Einfriedigungen sind nur zulässig als Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch - BauGB -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Baunutzungsverordnung - BauNVO -
(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. 01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90 -
(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW -
(Landesbauordnung) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Herten hat am 25.09.1996 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Herten, 2.10.1996
Bürgermeister

Die ortsübliche Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist am 15.01.1997
stadtl. Obervermessungsrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 10.02.1997 bis 10.03.1997
Bermessungsamt Stadtentwicklung/Umwelt

Der Rat der Stadt Herten hat am 27.01.1998 nach § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, einschließlich seiner Begründung, beschlossen.
Herten, 10.02.1998
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.03.1998 bis 2.04.1998 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Herten, 23.06.1998
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.09.1998 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herten, 11.1998
Bürgermeister

~~Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen gewesen.~~
~~Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.~~
~~Münster,~~
~~Regierungspräsident~~

Dieser Bebauungsplan ist gem § 12 BauGB am 21.04.99 durch bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.
Herten, 21.04.99
Bürgermeister

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 10000

Bebauungsplan Nr. 161
Planbereich

1. Die Textfestsetzung Nr. 2

„Private Grünfläche, Flächennutzung und Bindungen für die Bepflanzung"
wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise können in der privaten Grünfläche westlich angrenzend an die überbaubare Grundstücksfläche für das WLK (Bereich der vorhandenen baulichen Anlagen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Garagen u.a.) solche baulichen *Nebenanlagen* zugelassen werden, die dem Nutzungszweck „Gemeinbedarfsfläche, Westfälisches Landeskrankenhaus" selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
Voraussetzung hierfür ist, daß öffentliche Belange des Landschaftsschutzes sowie der Freiraumgestaltung nicht entgegenstehen.
Die o.a. Ausnahmeregelung findet sinngemäß Anwendung auch für die Planung und Durchführung von *Stellplätzen / begrünten Carportanlagen*, soweit diese zur Abdeckung des Stellplatzangebots für die Mitarbeiter des WLK erforderlich werden.

2. Als zusätzliche Textfestsetzung Nr. 4 wird aufgenommen:

„Überbaubare Grundstücksflächen, Ausnahmeregelungen für die Überschreitung von Baugrenzen"
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

Ein *Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß über die Baugrenzen* hinaus ist – unbeschadet bauordnungsrechtlicher Vorschriften – zulässig, wenn
- *bei Eingangsvorbauten* die Überschreitung nicht mehr als 2,50 m beträgt,
- *bei sonstigen Vorbauten* nicht mehr als 1,50 m beträgt und dabei nicht mehr als 100 qm Gebäudefläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.

STADT HERTEN
Technologie und Lebensqualität
STADT HERTEN

FB 3/1
STADTPLANUNG / UMWELT

BEBAUUNGSPLAN NR. 161

"WESTFÄLISCHES LANDESKRANKENHAUS HERTEN"

BEREICH ZWISCHEN
RESSER WEG, ST. ELISABETH HOSPITAL UND SCHLOSSPARK HERTEN

1. AUSFERTIGUNG

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung im Sinne des § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

DATUM	GEÄNDERT	MASS-STAB
März 1997		1 : 1000
ABTEILUNG		BLATT 1